



Wohnort-Schulgemeinde initiiert einen  
2. Rechtsfall

## Einschreiben

Herr und Frau  
Thomas und Andrea Meier  
Oberdorfstrasse 17  
8164 Bachs

Bachs, 13. August 2020

### Präsidentalverfügung vom 13. August 2020 betreffend SPBD-Abklärung und vorsorglicher Kostenübernahme der Schulung von [REDACTED] Meier in Stadel ab 17. August 2020

#### I. Ausgangslage

Mit Verfügung vom 11. August 2017 hielt die Bildungsdirektion fest, dass der Schulort von [REDACTED] und [REDACTED] Meier Stadel ist. Weiter befand die Bildungsdirektion, dass das Schulgeld bei einer Schulgelderhebung durch Stadel sich nach den angewandten Grundsätzen der Schulgemeinde Stadel zu richten habe und die Eltern verpflichtet seien, das Schulgeld für ihre Kinder in Stadel zu bezahlen. Eine Rückversetzung nach Bachs sei möglich, wenn das Kindeswohl nicht gefährdet sei. Der Entscheid betreffend Rückversetzung habe sich auf ein Gutachten des Schulpsychologischen Dienstes abzustützen. Die Verfügung vom 11. August 2017 ist nun mit dem Entscheid des Bundesgerichtes vom 3. Juli 2020 rechtskräftig geworden.

Mit Schreiben vom 5. August 2020 teilten die Eltern Meier mit, dass sie [REDACTED] ab August 2020 in Bachs schulen lassen wollen, da es ihnen aus finanziellen Gründen nicht möglich sei, für das Schulgeld von [REDACTED] aufzukommen. Sie ersuchten für den Fall, dass das Gutachten des Schulpsychologischen Dienstes bis Ende Sommerferien nicht vorliegen sollte, im Sinne einer vorsorglichen Massnahme um die Schulung von [REDACTED] in Stadel bis zum Vorliegen des Entscheides betreffend Rückversetzung.

Singemäss ersuchen die Eltern Meier damit wohl um Kostenübernahme der Schulung in Stadel durch die Primarschule Bachs bis zum Vorliegen des Schulpsychologischen Gutachtens und dem Entscheid der Rückversetzung. **UNTERSTELLUNG**

#### II. Erwägungen

Wie die Bildungsdirektion in ihrem Entscheid vom 11. August 2017 festgehalten hat, ist Stadel für [REDACTED] der Schulort. Die Primarschulgemeinde Bachs ist daher für die schulpsychologische Abklärung nicht zuständig. Die Eltern haben sich deshalb betreffend schulpsychologischer Abklärung an die Primarschulgemeinde Stadel zu wenden. **FALSCH!**

Die Bildungsdirektion hat rechtskräftig entschieden, dass die Kosten für die Schulung in Stadel von den Eltern zu bezahlen sind (wenn Stadel Schulgeld erhebt). Wollen die Eltern die Kostentragung bis zum Entscheid betreffend Rückversetzung durch eine andere Instanz getragen haben, so haben sie sich gemäss § 12 VSG an die Bildungsdirektion zu wenden. **Falsch**

Beschulungspflicht am Wohnort verweigert



Infolge Unzuständigkeit kann daher auf die Begehren gemäss Schreiben vom 5. August 2020 nicht eingetreten werden. Bevor [REDACTED] in die Schule Bachs wieder zurückversetzt wird, ist es unseres Erachtens wichtig, dass ein Gespräch stattfindet.

Gestützt auf diese Erwägungen beschliesst der Schulpflegepräsident:

1. Im Sinne der Erwägungen kann wegen Unzuständigkeit auf die Begehren gemäss Schreiben vom 5. August 2020 betreffend SPBD-Abklärung und Kostenübernahme der Schulung von [REDACTED] in Stadel als vorsorgliche Massnahme ab 17. August 2020 bis zum Entscheid der Rückversetzung nicht eingetreten werden.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen nach Mitteilung schriftlich und unter Beilage einer Kopie des angefochtenen Entscheides beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
3. Mitteilung an:
  - Thomas und Andrea Meier, Oberdorfstrasse 17, 8164 Bachs
  - Schulpflege Stadel
  - Akten

Freundliche Grüsse  
Primarschule Bachs

Schulpräsident

Leitung Schulverwaltung

- Verweigerung SPBD-Abklärung
  - Verweigerung der Beschulungspflicht
  - Sämtliche Beschulungsversprechen in Bachs während 4 Jahren juristischer Auseinandersetzung nicht eingehalten
  - Verweigerung vorsorglicher Massnahmen → rechtswidrig
  - Schulpflege verlagert Probleme an Nachbargemeinde Stadel
- und entzieht sich ihrer Pflichten gemäss Gesetzen!